
Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

AGFS M-V c/o Waldorfvereinigung Schwerin e. V. • Schloßgartenallee 57 • 19061 Schwerin

**Ministerium für Bildung & Kindertagesförderung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**
Referat KSt L
Frau Katrin Taraske Popp
19048 Schwerin

**Landesarbeitsgemeinschaft Freier Schulen in
Mecklenburg-Vorpommern**
c/o Waldorfvereinigung Schwerin e. V.
Sprecher: Thomas Idelberger
Schloßgartenallee 57
19061 Schwerin
Tel.: 0385 / 617 111 - 0
info@freie-schulen-mv.de

Schwerin, 20. Juni 2023

Stellungnahme zum Entwurf der „Siebten Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung – PschVO“

Sehr geehrte Frau Taraske-Popp,

hiermit möchten wir, die Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen, der Möglichkeit der Stellungnahme zum „Entwurf der Siebten Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung – PschVO“ im Rahmen der Verbandsanhörung nachkommen.

An erster Stelle kritisieren wir die unverhältnismäßige Zeitschiene, die durch den Verordnungsgeber zur Abgabe der Stellungnahme angelegt wird. Ein für den Bestand und den Betrieb der freien Schulen so zentrales Thema kann nicht mit einer Frist von einer Woche belegt werden. Hierdurch wird das Unverständnis des Verordnungsgebers, für die Wirkung der Neuerungen auf die freien Schulen demonstriert.

Wir erkennen an, dass das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V im Rahmen des Schulgesetzes M-V und der Privatschulverordnung M-V handelt, beanstanden jedoch in diesem Zuge die Vernachlässigung der Verantwortungspflicht gegenüber den freien Schulen, zu welcher das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V grundsätzlich verpflichtet ist. Es widerspricht jeglicher Form des verantwortungsbewussten Handelns in einer wechselseitigen Partnerschaft.

Die freien Träger sichern verlässlich und qualitativ die Beschulung von 15 % der Schülerinnen und Schüler im Land ab und tragen dabei die wirtschaftliche Verantwortung für den Schulbetrieb, dieser will geplant sein.

Durchaus ist den freien Trägern klar, dass für das Jahr 2022/2023 gemäß Schulgesetz eine Neuberechnung vorgenommen werden musste. Die erstmalige Kommunikation dieser Neuberechnung Ende Mai 2023 und die direkte Umsetzung im Juni 2023 widerspricht in aller Deutlichkeit dem Vertrauensschutz, auf den sich die freien Träger im Land Mecklenburg-Vorpommern verlassen können sollten.

Die rückwirkende Wirkung entsprechend des vorgelegten Entwurfs zur Änderung der Privatschulverordnung ist daher nicht ausnahmsweise zulässig. Sie widerspricht dem Gebot der Rechtssicherheit und Planbarkeit, wie es auch im Jahr 2001 aus ähnlichem Anlass vom Landesverfassungsgericht ausgesprochen wurde.

Mitglieder der AGFS M-V

Bernostiftung · Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein · Arbeitsgemeinschaft evangelischer Schulen · Landesarbeitsgemeinschaft der Waldorfschulen Mecklenburg-Vorpommern · VDP Nord e.V. · Sonstige Freie Schulen in M-V

Weiter fechten wir die Anwendung des Jahres 2021 als Berechnungsgrundlage an, da dieses Kalenderjahr von Jahresbeginn bis Jahresende im Zeichen der Coronakrise stand und eine deutlichere Wirkung auf das Schulwesen hatte, als es das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V in seinen bisherigen Äußerungen eingesteht.

In der Zeit der Schulschließungen, besonders hervorzuheben ist die erste Jahreshälfte, besuchten Schülerinnen und Schüler über Monate die Schule nicht. Natürlich sind in dieser Zeit die regulären Personalkosten für die angestellten und verbeamteten Lehrkräfte weiter beglichen worden. Jedoch sehen wir Faktoren, die die Berechnung besonders für weiterführende Schulen beeinflusst und maßgeblich auf das Ergebnis gewirkt haben, die wir im nachfolgenden benennen wollen.

- Wegfall von Vertretungsunterricht, der einen nicht unwesentlichen Teil der regulären Personalkosten darstellt.
- Nicht entrichtete Arbeitnehmerentgelte, sofern Eltern „krank mit Kind“ zu Hause bleiben mussten. Hier zu beachten ist, dass sich die dafür zur Verfügung stehenden Tage von 10 auf 20 Tage verdoppelt haben.
- Flächendeckender Ausfall zusätzlicher Angebote und damit ein Wegfall von Personalkosten im Ganztage. (vgl. SchulGMV §128 Nr. 3)

Eine eingehende Prüfung dieser Annahmen, ist der Arbeitsgemeinschaft für freie Schulen nun endlich möglich, da – nach Aufforderung der AGFS – das Gutachten durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V zur Verfügung gestellt wurde. Da auch in diesem Punkt die knapp bemessene Fristsetzung einer sachlich fundierten Stellungnahme im Wege steht und damit keine ausreichende Zeit für die Prüfung zur Verfügung steht, lehnen wir in Anbetracht dessen den Entwurf der Siebten Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung ab.

Wir weisen darauf hin, dass das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V im Zusammenhang mit der Finanzierung der Volkshochschulen bereits einer Regelung zugestimmt und ein anderes Berechnungsjahr zugrunde gelegt hat. Die Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen M-V hält dieses Vorgehen auch für die Ermittlung der Schülerkostensätze an allgemein- und berufsbildenden Schulen für gangbar und würde eine Einigung darüber begrüßen.

In § 7 c des Entwurfs sind die Schülerkostensätze für das kommende Schuljahr 2023/2024 festgehalten. Die neuen Kostensätze aus 2022/2023 sind mit einer Steigerung von 2,28 % aufgerechnet worden. Der Begründung zum Entwurf ist zu entnehmen, dass diesen Wert das Finanzministerium M-V ermittelt hat. Das Schulgesetz MV formuliert in §128a, dass sich die Kostensätze gemäß der Tarifentwicklung des Vorjahres anpassen. Ein Wert in Höhe von 2,28 % scheint an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. In der Tarifeinigung vom 29.11.2021 ist eine Tarifsteigerung von 2,8% inklusive einer einmaligen Corona-Sonderzahlung von 1300€ festgeschrieben. Hier muss in der Begründung zum Entwurf nachgebessert werden

Darüber hinaus muss es der Hausleitung im Bildungsministerium klar sein, dass selbst eine Steigerung von 2,8% nicht den Realkosten entspricht, mit denen das Bildungsministerium bei den Personalkosten für die eigenen Lehrerinnen und Lehrer noch in 2023 konfrontiert werden wird. Hier kann die Ministerin Ihre Kompetenz als Verordnungsgeberin wahrnehmen und ausgleichend

wirken.

Anschaulich wird die Dringlichkeit, wenn sich der Blick auf die bereits abgeschlossenen, tariflichen Verhandlungen (vgl. Tarifrunde TVöD 2023) richtet. Es ist zu erwarten, dass ein Inflationsausgleichsgeld, in Höhe von 3.000 EURO aufgeteilt auf neun Monate und eine Steigerung in Höhe von 5,5 %, von Schulträgern mit tariflicher Bindung, und das ist die große Mehrheit der freien Träger, perspektivisch im Schuljahr 2023/2024 und darüber hinaus, im vergleichbaren Umfang zu leisten sein wird.

Abschließend fordern wir das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V auf, mit der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen M-V im Sinne der Schülerinnen und Schüler im Land M-V eine tragfähige Lösung zu finden.

Um zukünftig derartige Verwerfungen, wie wir diese aktuell im Land M-V erfahren, zu verhindern, müssen parallel hierzu die Privatschulverordnung M-V und das Schulgesetz M-V im Prozess der Novellierung angepasst werden. Die Schulen in freier Trägerschaft benötigen für ihre Planungssicherheit die jeweils geltenden Schülerkostensätze deutlich vor Beginn des Schuljahres.

Die Arbeitsgemeinschaft der freien Schulen will sich gerne an diesem Prozess beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Idelberger
Sprecher der AGFS M-V